OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351709/2/Bm/SiG**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Juli 2025, GZ: BHLLSO-2025-199913/6-ZIS, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juli 2025, GZ: BHLLSO-2025-199913/6-ZIS, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich und ihre minderjährige Tochter nach den Richtsätzen für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit a Oö. SOHAG und gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit a Oö. SOHAG für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, befristet bis 30. September 2025 zuerkannt.

Begründend wurde von der Behörde ausgeführt, die Bf lebe gemeinsam mit ihrem Gatten und ihrer minderjährigen Tochter in einer Wohnung, weshalb für die Bf der Mitbewohner-Richtsatz zur Anwendung gelange. Für die Tochter sei der Richtsatz für Minderjährige maßgeblich. Nach Zitierung des § 12 Oö. SOHAG wird von der Behörde weiters ausgeführt, die Bf sei arbeitslos, arbeitsfähig und beim AMS gemeldet. Die Bf sei zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und dem Bemühen um Erwerbsmöglichkeiten verpflichtet. Ihr werde deshalb aufgetragen, der Behörde monatlich zumindest zwanzig Bewerbungen inklusive Lebenslauf und der jeweiligen Stellenausschreibung sowie einem Absendenachweis unaufgefordert vorzulegen.

Um dem Arbeitsmarkt zeitnah zur Verfügung stehen zu können, werde ihr aufgetragen, ihr Kind rechtzeitig in einer Kinderbetreuungseinrichtung anzumelden, damit die Betreuung der Tochter gesichert sei. Sie werde deshalb aufgefordert, der Behörde die Anmeldebestätigung bis zum 15. September 2025 vorzulegen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, sie erhebe fristgerecht Beschwerde gegen die darin festgelegten Verpflichtungen zur Arbeitsaufnahme und zur Anmeldung der Tochter B__ in einer Kinderbetreuungseinrichtung bis spätestens 15. September 2025. Die Tochter sei zum Zeitpunkt dieses Schreibens der Beschwerde 18 Monate alt und damit aus entwicklungspsychologischer und medizinischer Sicht noch ein Baby/Säugling. Sie werde auf ausdrückliche ärztliche Empfehlung weiterhin regelmäßig gestillt und benötige die konstante Anwesenheit, Nähe und Versorgung durch die Bf rund um die Uhr. Die derzeitige Stillbeziehung sei ein wichtiger Bestandteil der körperlichen und seelischen Versorgung des Kindes. Eine

Trennung auch für wenige Stunden sei aktuell nicht möglich, da sie sich nicht von anderen Personen betreuen lasse und stark mit Stress und Panik reagiere. Eine Anmeldung in einer Krabbelstube oder vergleichbaren Einrichtung sei daher nicht kindeswohlgerecht und würde der gesundheitlichen, emotionalen und psychologischen Entwicklung schaden. Derzeit sei eine außerfamiliäre Betreuung des Babys der Bf weder pädagogisch noch medizinisch vertretbar.

Die Bf übernehme die gesamte Betreuung der Tochter alleine, da ihr Ehemann sich in Vollzeitausbildung befinde und tagsüber nicht verfügbar sei bzw. teilweise mehrere Tage wegen seiner Ausbildung in C__ sein müsse. Unter diesen Umständen sei die Bf objektiv nicht arbeitsfähig, weder für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit noch für eine Teilnahme am Arbeitsmarktservice oder das Einhalten einer Bewerbungspflicht. Es werde daher um eine individuelle Berücksichtigung der familiären Situation im Sinne des Kindeswohls und auf Grundlage von § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG sowie Art. 8 EMRK und Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention (Vorrang des Kindeswohls und Nichtdiskriminierung) sowie auf das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz (das Kindeswohl ist oberstes Prinzip bei allen behördlichen Entscheidungen). Die Bf sei selbstverständlich mit Freude bereit, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen, sobald sich die Betreuungssituation zum Wohle ihres Babys und ihrer psychologischer, emotionaler und gesundheitlicher Entwicklung verantwortungsvoll gestalten lasse. Es werde daher ersucht, den Bescheid in dem Sinne abzuändern, dass für die nähere Zukunft keine Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme und keine Anmeldepflicht der Tochter zu einer Betreuungseinrichtung auferlegt werde.

3. Mit Schreiben vom 11. August 2025 wurde die Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und es sich bei der Frage der Zulässigkeit des Hinweises um eine Rechtsfrage handelt, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Von den Parteien wurde überdies kein Antrag diesbezüglich gestellt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 18. Juni 2025 stellte die Bf für sich und ihre Tochter B__, geb. 23. Jänner 2024, einen Antrag auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Juli 2025, GZ: BHLLSO-2025-199913/6-ZIS, wurde diesem Antrag stattgegeben und die Leistung bis 30. September 2025 befristet.

Außerhalb des Spruches des angefochtenen Bescheides wurde unter der Überschrift „HINWEIS" folgendes festgehalten:
„[…]
Ihnen wird aufgetragen der Behörde eine Bestätigung über die Ausbildungsdauer bei ‚D__' ihres Gatten unverzüglich vorzulegen.

Ihnen wird aufgetragen, einen aktuellen Aufenthaltstitel von ihrem Gatten vorzulegen. Der derzeitige Aufenthaltstitel ‚Student' ist bis August 2025 befristet.

Diese Leistung aus der Sozialhilfe wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass ihr Gatte seine Arbeitskraft, nach Beendigung der Ausbildung, einsetzt, sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemüht und sich monatlich bei zumindest zwanzig Firmen mit offenen Stellenangeboten bewirbt. Aus diesem Grund werden sie aufgefordert, als Nachweis die genannten Bewerbungen inklusive Lebenslauf und der jeweiligen Stellenausschreibung sowie eines Absendenachweis hierfür vorzulegen. Bei der Bewerbung muss es sich um offene Stellenangebote bei Firmen im vollen Beschäftigungsausmaß handeln. Bewerbungen auf dem allgemeinen Hilfsarbeitsmarkt werden ebenfalls berücksichtigt. Eigenbewerbungen bedürfen einer nachweislichen Bestätigung. Die Nachweise sind spätestens zum jeweiligen letzten Tag des Monats einzubringen. Dem ist unaufgefordert nachzukommen, ansonsten kommt es zu einer Kürzung des maßgeblichen Richtsatzes gemäß § 19 Oö. SOHAG.

Diese Leistung aus der Sozialhilfe wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass sie ihre Arbeitskraft einsetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen. Aus diesem Grund werden sie aufgefordert, als Nachweis pro Monat zumindest zwanzig Bewerbungen inklusive Lebenslauf und der jeweiligen Stellenausschreibung sowie einen Absendenachweis hierfür vorzulegen. Bei der Bewerbung muss es sich um offene Stellenangebote bei Firmen im vollen Beschäftigungsausmaß handeln. Bewerbungen auf dem allgemeinen Hilfsarbeitsmarkt werden ebenfalls berücksichtigt. Eigenbewerbungen bedürfen einer nachweislichen Bestätigung. Die Nachweise sind spätestens zum letzten Tag des Monats einzubringen. Dem ist unaufgefordert nachzukommen, ansonsten kommt es zu einer Kürzung des maßgeblichen Richtsatzes gemäß § 19 Oö. SOHAG.

Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie sich beim Arbeitsmarktservice arbeitssuchend melden und die Leistungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen. Die Betreuungsvereinbarung sowie ein allfälliger Zuerkennungsbescheid betreffend Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe sind der Behörde unverzüglich vorzulegen. Dem ist unaufgefordert nachzukommen, ansonsten kommt es zu einer Kürzung des maßgeblichen Richtsatzes gemäß § 19 Oö. SOHAG. Ihre Leistung aus Mitteln der Sozialhilfe wird Ihnen bevorschusst. Ein entstandener Überbezug ist von Ihnen rückzuerstatten.

Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass sie einen Antrag auf Wohnbeihilfe stellen und der Behörde den Wohnbeihilfenbescheid nach Erhalt unverzüglich vorlegen. Die Wohnbeihilfe ist als Einkommen zu werten, sodass eine Neuberechnung Ihres Anspruches auf Leistungen der Sozialhilfe erfolgen muss. Ihre Leistung aus Mitteln der Sozialhilfe wird Ihnen bevorschusst. Ein entstandener Überbezug ist von Ihnen rückzuerstatten.

Diese Leistung aus der Sozialhilfe wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie Ihr Kind bis zum 15. September 2025 für einen Betreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelstube oder Kindergarten) anmelden. Die Anmeldebestätigung ist unaufgefordert nachzureichen."

Gegen die Aufnahme des Hinweises im Bescheid betreffend die Bf richtet sich die vorliegende Beschwerde.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und wird in dieser Form auch nicht bestritten.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG normiert die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2022) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen,

gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumut-barer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine lang-fristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,
und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)"

5.2. Wie unter 4.1. angeführt, wurde im angefochtenen Bescheid außerhalb des Spruches unter „Hinweis" zum einen vorgeschrieben, dass die Bf ihre Arbeitskraft einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen hat. Zum anderen wurde die Bf darauf hingewiesen, dass die Leistung aus der Sozialhilfe nur unter der Voraussetzung zuerkannt wird, dass sie ihr Kind bis zum 15. September 2025 für einen Betreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung anmeldet. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Bf.

Vorweg ist hierzu auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig ist, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung und in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl VwGH 27.02.2020, Ra 2019/10/0032 und die darin zitierte Vorjudikatur).
Aus dem oben genannten VwGH - Erkenntnis geht hervor, dass § 6 Abs 5 Oö. SOHAG keine Grundlage für eine Auflage oder Bedingung, die den Einsatz der Arbeitskraft bzw. die Anmeldung des Kindes für einen Betreuungsplatz vorschreibt, darstellt, da es sich bei den in § 6 Abs 5 genannten Beiträgen einer hilfesuchenden Person um eine beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 2 Oö. SOHAG handelt. Das bedeutet, dass es sich beim Einsatz der Arbeitskraft um eine Obliegenheit handelt, die der Auflagenvorschreibung nicht zugänglich ist. Auf die Obliegenheit kann die Behörde hinweisen, die Möglichkeit einer Auftragserteilung im Sozialhilfezuerkennungsbescheid ergibt sich aus § 6 Abs 5 Oö. SOHAG nicht.

Ein solcher Hinweis wurde von der Behörde im angefochtenen Bescheid gesetzt. Bei einem Hinweis handelt es sich um keinen der Rechtskraft fähigen Abspruch und fehlt es daher an der Möglichkeit der Verletzung in dem Recht auf Nichterteilung einer Auflage betreffend die Arbeitspflicht und Anmeldung der Tochter in einer Kinderbetreuungseinrichtung. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit vermag nämlich lediglich der die Rechte einer Antragstellerin gestaltende oder feststehende Spruch eines Erkenntnisses oder eines Bescheides bewirken.
Das bedeutet, dass die spruchgemäß zuerkannte Sozialhilfeleistung so lange auszuzahlen ist, als keine Kürzung bzw. Einstellung wegen Verletzung der Bemühungspflicht mit gesondertem Bescheid erfolgt. Durch den gegenständlichen Hinweis steht auch nicht rechtskräftig fest, dass die Nichteinhaltung dieser Vorgaben eine Verletzung der Bemühungspflicht bedeutet. (sh VwGH vom 27.02.2020, Ra 2019/10/0032). Erst in einem etwaigen Beschwerdeverfahren gegen einen Kürzungs- oder Einstellungsbescheid wird zu prüfen sein, ob eine Verletzung der Bemühungspflicht vorliegt bzw. eine Arbeitsaufnahme unzumutbar ist.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier